

owohl durch geometrische Schnitte als durch vergleichende Kettenmaße, wobey man ganz das bisher beschriebene Verfahren anwendet. Fig. 144.
 Vorzüglich aber muß hierbey das Augenmerk auf die an den Sectionslinien gemeinschaftlich bestimmten Anschlußpuncte der nach §. 236. 7) und §. 240. gemeinschaftlich ausgepföckten und aufgenommenen krummlinigen Gegenständen gerichtet werden, z. B. auf die Hauptpuncte 72, 73 und 74, so wie auf die Zwischenpuncte *q* und *w*, weil, wenn diese Puncte richtig bestimmt sind und gut schließen, die etwa dazwischen fallenden Abweichungen kleiner Biegungen auf kurze Distanzen beschränkt sind, und auch gegen einander bis zur Unmerklichkeit sich ausgleichen.

15) Hat man die Einleitung getroffen, daß eine der anstoßenden Sectionen bey Händen ist, so kann man die Untersuchung sogleich in dieselbe an den Anstößungen, und hierauf über die Mitte der Section fortsetzen, wobey das Verfahren ganz dem bisher beschriebenen gleich ist.

C. Prüfung der aufgenommenen Detailsection in Wald- und Gebirgsgegenden, wie auch der Ortschaften.

a) Im Allgemeinen.

§. 263.

So wie in diesen Gegenden die Vermessung beschwerlicher ist und mehr Zeit erfordert als in flachen Gegenden, in eben dem Verhältnisse ist auch die Prüfung der Aufnahme beschwerlicher und zeitraubender. Denn in bergigen und waldigen Gegenden kann die obige Prüfungsart nur zum Theil auf kleinen Flächen angewendet, nicht aber aus einem Standpuncte auf einen großen Theil einer Section ausgedehnt, zum Theil aber kann die Prüfung gar nur mittelst Gänge auf dem Rayon bewirkt werden, daher der Meßtisch nach mehren Standpuncten getragen, daselbst gestellt und orientirt, folglich mehr Mühe und Zeit aufgewendet werden muß, als auf flachem Boden nöthig ist, um den Grad der Richtigkeit einer Vermessung gehörig untersuchen und würdigen zu können.

b) Prüfung der Felder-, Wiesen- und Weingärten-
Parthien in bergigen Gegenden.

§. 264.

Fig. 1) Bey Felder- und Wiesenparthien u. dgl. ist die Prüfungsart ganz dieselbe, wie sie §. 162. von 1) bis 9) beschrieben worden ist, nur muß sie hier auf kleinere Flächen beschränkt, daher diese Untersuchung aus mehrern Standpuncten vorgenommen werden, um auf die Richtigkeit der Aufnahme einer Section mit gehöriger Gewißheit schließen zu können.

2) Ein Gleiches ist auch bey den Weingärten-Parzellen zu verstehen, deren richtige Aufnahme nach §. 162. 10) untersucht und beurtheilt wird.

c) Prüfung der Aufnahme solcher Wälder und Auen,
welche mit Wiesen, Hutweiden (auch Blößen)
und Äckern durchschnitten sind.

§. 265.

1) Die Vermessung dieser Wälder und Auen zu prüfen, arbeitet man sich, wo möglich, von einem außerhalb durch Fixpuncte, z. B. 143. *g, h...* gut bestimmten Standpunct, auf Wege oder durch das hochstämmige Holz in das Innere auf die obigen Cultursgegenstände.

2) Hier wählt man einen solchen Standpunct, z. B. *n* (man vermeidet dabey so viel möglich die von dem Geometer gebrauchten Standpuncte *v, x*), von welchem aus man nicht nur einen großen Theil des zu untersuchenden Gegenstandes übersehen und prüfen, sondern auch durch die schlundähnlichen Öffnungen des Gehölzes einen Rayon in andere Wiesenplätze ziehen, und darauf sich hinüber arbeiten kann.

3) Diesen so gewählten Standpunct *n* bestimmt man entweder durch das verjüngte Maß der von außen herein gemessenen Linien, oder durch Fixpuncte *a, b, c*, zieht hierauf in die vorzüglichsten Eckpuncte 1, 2, 3, 4... Visirlinien, und läßt ihre Entfernung vom Tischstande aus, so wie auch einige Diagonalen, etwa 2..7, 5..1, 4..7 u. dgl. mit der Kette messen, und vergleicht ihre Längen mit den gleichnamigen Linien auf dem Tische, woraus die Richtigkeit der Arbeit vermög §. 162. 5) beurtheilt wird. Ehe man diesen

Stand verläßt, untersucht man auch die Anstoßungspuncte an der südlichen Sectionslinie, und zieht zu diesem Behufe auch einen Rayon np durch die Öffnung in die anstoßende Section, so wie auch einen nach dem folgenden Standpunct m . Fig. 143.

4) Da man hier wegen beschränkten Durchsichten gezwungen ist, den Tisch über den Standpunct des Geometers zu stellen, so untersucht man zugleich die richtige Bestimmung desselben mittelst des hierher gezogenen Orientirungsrayon nm , und der Fixpuncte c , q und b . Nun läßt man wieder vom Tischstande aus Entfernungen einiger beliebig anvisirter Eckpuncte 7, 8, 9... , und Diagonallinien $c..7$, $20..9$, $10..7$... mit der Kette messen, und vergleicht selbe mit dem verjüngten Maße. Hierauf zieht man einen Orientirungsrayon nach dem folgenden Standpuncte q , und vorzüglich auch Visirlinien nach solchen Puncten, die von dem nächst folgenden Standpuncte aus gleichfalls rayonirt werden können, als: 11 u. dgl.

5) Im Standpuncte q dienen die Orientirungslinie qm und die Fixpuncte e und f zur Stellung des Tisches. Von hier aus werden nun die vorhin anvisirten Puncte 11... geschnitten. Bey einem sehr schiefen Schnitt aber muß man ihre, so wie die Entfernungen anderer anvisirten Puncte 18, 13, 14... , auch einige Diagonalen, mit der Kette messen, wie nicht minder auch die Anstoßungen an der nördlichen Sectionslinie prüfen. Wo es die Örtlichkeit nur immer zuläßt, muß man die verschiedenen Prüfungsarten auf Einem Blatte vereinigt anzuwenden suchen.

Nun werden auch Puncte anvisirt, welche aus dem folgenden Standorte ebenfalls wieder sichtbar sind, als etwa 14, 17... , so wie auch eine Orientirungslinie 15 nach dem folgenden Standorte gezogen, wenn die nördlich anstoßende Section zur Prüfung bey Handen ist.

6) Will man die Untersuchung aus einem Standpuncte in den westlichen oder östlichen Theil der Section hinleiten, so muß man sich gleichfalls auf Wege, oder durch das hohe Holz, oder durch Öffnungen in dasselbe hinein arbeiten, und deswegen einen Rayon dahin ziehen, als z. B. von n gegen 7, von m nach den Eingängen des Fahrweges zwischen 9 und e , oder 19... 18, so wie aus q nach den Puncten 13 oder 17... , um sich mittelst desselben orientiren und nachher weiter hinein arbeiten zu können, wo man die daselbst etwa vorkommenden Wiesen zc. eben so wie vorhin untersucht.

Fig.
143.d) Prüfung der Aufnahme dicht geschlossener
Wälder und Auen.

§. 266.

In ganz dichten Waldungen, in welchen nämlich keine andern Cultursgegenstände vorkommen, deren Aufnahme nach der obigen Art zu prüfen wäre, muß man sich bey der Prüfung ihrer Vermessung nur auf die Anstoßpuncte der Grenze an die Sectionslinien überhaupt beschränken, besonders aber muß man die Untersuchung dieser Vermessungsart auf jene Gänge hinleiten, wodurch Parzellen verschiedener Eigenthümer getrennt werden. Die Beschränkung auf diese Gänge kann um so eher statt finden, da eine kleine Abweichung der übrigen, welche bloß Parzellen in einem und demselben Eigenthum trennen, wenn sie nur von außen nach dem Innern gearbeitet worden sind (§. 249. 3), auf die Größe des Flächeninhaltes, als auf das Wesentlichste einer solchen Vermessung, keinen Einfluß hat.

1) Man stellt hierbey den Messtisch auf den gemeinschaftlich bestimmten, mit *S* bezeichneten Sectionspunct eines Ganges (§. 249. 7), z. B. zwischen *k* und *l*, orientirt denselben vermittelst der Randzeichen des bey der Aufnahme gezogenen letzten Visirstrahles, setzt zum Überflusse auch die Bussole auf, und beobachtet ihre Richtung. Hierauf arbeitet man (ohne Bussole) durch das hohe Holz in das Innere der Section, jedoch auf einem andern Gang, als der Geometer genommen hat, und bindet sich an den 4ten oder 5ten Standpunct des Geometers wieder an, wo man aus dem genauen Schlusse oder aus der Größe der Abweichung, wenn diese Untersuchung auf mehreren Gängen der Section vorgenommen wird, auf den Grad der richtigen Bearbeitung derselben schließen kann (§. 154.).

2) In jungem, dichten Holze, wo eine Auslichtung zum Visiren und Messen der Linien mit zu vielem Zeitverluste, und immerhin mit einigem Schaden für die Waldbesitzer verbunden wäre, wenn man bey der Prüfung einen besondern Gang machen wollte, begnügt man sich, den Gang des Geometers beyzubehalten, bis zu einem beliebigen Standpunct in die Section auf die obige Art hinein zu arbeiten, und sich allda anzubinden. Die Übereinstimmung der Maße und Winkel, oder die gefundene Abweichung derselben von jenen des Geometers, wird gleichfalls den Grad der richtigen Bearbeitung zu erkennen geben.

Zur Kette, welche man bey der Prüfung verwendet, muß man sich jedesmahl nach §. 31. 3) die erforderliche Correctionstafel entwerfen, weil man voraussetzen muß, daß der Geometer dieses nie unterlassen hat. Fig.

e) Prüfung der Ortsaufnahme.

§. 267.

Da der Umfang des Ortes in der Section von außen her geprüft werden kann (§. 162. 13), so ist die weitere Untersuchung der Ortsaufnahme hauptsächlich auf die innere Vermessung desselben beschränkt. 140.
u.
141.

1) Man arbeitet sich jedoch mit dem Meßtische stets von einem Netzpunkte von außen in die Hauptgassen des Ortes hinein, untersucht hier die Richtungen und Wendungen derselben, läßt die Entfernungen verschiedener anvisirter Ecke von Hauptgebäuden mit der Kette messen, vergleicht die gefundenen Maße mit den gleichnamigen Linien auf dem Tischblatte, und bindet sich nachher wieder an einem Netzpunkte außerhalb des Ortes an.

2) Während dieser Operation läßt man in den Gassen verschiedene Ordinaten sammt ihren Abscissen, wie auch im Innern der Gebäude Diagonalen *ly*, *tk* . . . mit der Kette messen, und sie zur Vergleichung zum Tische bringen.

3) Vorzüglich aber müssen von verschiedenen Hausecken Diagonalen *fg*, *gh*, *hi* . . . über die Gassen gemessen, und mit ihren gleichnamigen Linien auf dem Tischblatte verglichen werden. Aus der vollkommenen Übereinstimmung dieser Untersuchungen, oder der mehr oder mindern Abweichungen kann sodann wieder der Grad der Richtigkeit erkannt und ausgesprochen werden.

§. 268.

Ist auf solche Art die Aufnahme einer Section richtig befunden worden, so wird sie mit stark genähtem, unverwischbaren Bley ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll unter der Sectionslinie signirt und hierdurch zum Abschneiden bestimmt.

Die Signatur wird aber einer Section, in welcher Verbesserungen anzuordnen befunden worden, erst dann unterschrieben, wenn diese bey der künftigen Revision als richtig anerkannt worden sind.

Diese Revisionen sollen mit jedem Blatte ohne Ausnahme vorgenommen werden, und wenn gleich ein Geometer alle seine

Fig. Blätter fehlerfrey geliefert hat, so sollen dessen ungeachtet die darauf folgenden Arbeiten desselben einer gleichen Prüfung unterliegen.

Hierdurch wird der Fleiß und das Bestreben nach Genauigkeit in diesem Geschäfte der manchmahl etwas nachlassenden Individuen stets aufrecht erhalten, für die sich auszeichnenden Individuen aber, welche keine Revision ihrer Arbeiten scheuen, sondern sie vielmehr wünschen, ist dieß die Gelegenheit, wodurch ihr reger Eifer und die Genauigkeit ihrer Arbeit erkannt und gewürdigt werden kann.

a) Aus den Feldbrouillons einer Gemeinde wird eine Skizze (die Indicationskizze) zusammen gesetzt, wozu auch die Aufnahmsblätter benützt werden. Diese Skizze ist als eine leichte Copie der Aufnahme anzusehen, daher ihre Anfertigung mit der Aufnahme stets gleichen Schritt halten, und den Umriss einer jeden Parzelle darstellen muß. Ihre Zeichnung geschieht auf Kartenpapier und muß schnell zu Stande gebracht werden, daher keine Zierlichkeit an selber verlangt wird. In diese Skizze werden die in den Feldbrouillons gemachten Vormerkungen übertragen (§. 235. 19) und setzt den Geometer in den Stand, die Gemeindemappen in den Wintermonaten auszuarbeiten, und die Grund- und Bauparzellen-Protokolle darüber zu verfassen; auch wird sie, in Ermanglung eines lithographirten Abdruckes der Originalmappe, bey der Schätzung der Grundstücke benützt.